

SATZUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WEINGARTEN FÜR DAS LOSVERFAHREN IN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN STUDIENGÄNGEN

vom 1. Februar 2012

Auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. Januar 2012 folgende Satzung für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für zulassungsbeschränkte Studiengänge. Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens nach der Hochschulvergabeverordnung verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, vergibt die Hochschule in einem Losverfahren.

§ 2 Form der Antragstellung

(1) Für die Teilnahme am Losverfahren muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten (die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig):

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer* und E-Mail-Adresse*,
2. Studiengang sowie Teilstudiengänge (Studienfächer) mit Gewichtungen (z. B. Hauptfach),
3. das Fachsemester, in welches sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt,
4. Matrikelnummer, falls die Bewerberin/der Bewerber bereits an der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert ist,
5. Unterschrift.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. bei Bewerbung in ein höheres Fachsemester der Anrechnungsbogen über erbrachte Studienleistungen,
3. Formular über studienfachliche Beratung, falls die Bewerberin/der Bewerber einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will.

(3) Losanträge, die nicht formgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Bewerbungsfrist

(1) Bewerbungen für die Teilnahme am Losverfahren müssen für das Wintersemester bis 10. Oktober (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis 10. April (Ausschlussfrist) bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein.

(2) Losanträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Ablauf des Losverfahrens

(1) Alle Bewerber/innen, die form- und fristgerechte Anträge auf Teilnahme am Losverfahren stellen, nehmen am Losverfahren teil. Das Losverfahren wird jeweils am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der Bewerbungsfrist in der Studentischen Abteilung durchgeführt.

(2) Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze in einem Studiengang wird durch Ziehung einer entsprechenden Anzahl von mit den Namen der Bewerber/innen beschrifteten Losen vergeben. Über den Ablauf des Losverfahrens wird ein Protokoll gefertigt. Die im Losverfahren zugelassenen Bewerber/innen werden umgehend schriftlich benachrichtigt. Nicht ausgeloste Bewerber/innen erhalten keine gesonderte Absage. Das Ergebnisprotokoll wird nach Abschluss des Losverfahrens für die Dauer von einer Woche an der Anschlagtafel des Studierendensekretariates ausgehängt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Vergabeverfahren Sommersemester 2012. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2007 außer Kraft.

Weingarten, den 1. Februar 2012

Prof. Dr. W. Knapp
(Rektor)